



syna

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Synabesteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich (nachfolgend als «Verband» bezeichnet). Er ist hervorgegangen aus dem Zusammenschluss des Christlichen Holz- und Bauarbeiterverbandes (CHB), der Christlichen Gewerkschaft für Industrie, Handel und Gewerbe (CMV), dem Landesverband freier Schweizer Arbeitnehmer (LFSA) und der Schweizerischen Grafischen Gewerkschaft (SGG).

Art. 2 Verbandsgrundsätze

Der Verband ist der Christlichen Sozialethik, der Sozialpartnerschaft und der demokratischen Grundordnung verpflichtet. Er ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

Art. 3 Zweck

Als Gewerkschaft vertritt der Verband die Interessen seiner Mitglieder in Wirtschaft und Arbeitswelt sowie in Gesellschaft und Staat. Er fördert die Bildung seiner Mitglieder und bietet diesen Beratung in beruflicher und sozialer Hinsicht an.

Art. 4 Mittel

Die Organe des Verbandes sind gemäss den ihnen zugewiesenen Kompetenzen beauftragt, die zur Umsetzung des Zweckes erforderlichen Mittel zu bestimmen und einzusetzen. Sie halten sich dabei an die Verbandsgrundsätze und an die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Zweckmässigkeit.

Art. 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft im Verband steht allen Personen offen, die sich zu den Verbandsgrundsätzen bekennen.
- 5.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung voraus. Die Mitgliedschaft wird erworben, wenn der Verband den Beitritt nicht innert nützlicher Frist nach Erhalt der Beitrittserklärung ablehnt.
- 5.3 Durch Vereinbarung mit anderen Organisationen können deren Mitglieder als Kollektivmitglieder aufgenommen werden. Kollektivmitglieder haben die gleiche Rechtsstellung wie Einzelmitglieder, ausser wo die Vereinbarung oder diese Statuten etwas anderes bestimmen.

- 5.4 Durch Beschluss des Vorstandes können juristische Personen als Mitglieder des Verbandes aufgenommen werden (körperschaftliche Mitglieder). Rechte und Pflichten der körperschaftlichen Mitglieder sind in einer Vereinbarung zu regeln.
- 5.5 Die Ausgestaltung der einzelnen Rechte der Mitglieder erfolgt in entsprechenden Reglementen.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitgliedes.
Das Ende der Mitgliedschaft körperschaftlicher Mitglieder bestimmt sich vorab nach der getroffenen Vereinbarung. Die Mitgliedschaft endet ferner mit der Liquidation des körperschaftlichen Mitgliedes.
- 6.2 Der Austritt erfolgt durch eingeschriebene schriftliche Erklärung an das zuständige Regional- oder Zentralsekretariat, bei Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf das Jahresende.
- 6.3 Mitglieder, welche die statutarischen Pflichten schwer oder wiederholt verletzen, oder sich in einer Weise verhalten oder öffentlich äussern, die mit den Verbandsgrundsätzen unvereinbar ist, können ausgeschlossen werden.
Der Ausschluss ist nach Anhörung des Mitgliedes schriftlich zu verfügen. Gegen die Ausschlussverfügung kann binnen 30 Tagen beim Vorstand rekuriert und dessen Entscheid innert gleicher Frist an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.
- 6.4 Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

Art. 7 Leistungen des Verbandes und Beiträge

- 7.1 Der Verband erbringt abgestuft nach Mitgliedschaftskategorie folgende Leistungen zugunsten seiner Mitglieder:
- Individuelle Beratung (Rechtsauskunft / Rechtsschutz usw.),
 - Vertretung gegenüber Betrieben und Branchen,
 - Ausarbeitung und Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen,
 - Bildungsangebote,
 - Finanzielle Unterstützung.
- Die Ausgestaltung dieser Leistungen und von allfälligen weiteren Leistungen erfolgt in entsprechenden Reglementen.
- 7.2 Jedes Mitglied hat abgestuft nach Mitgliedschaftskategorie Verbandsbeiträge zu entrichten. Grundsätze der Beitragsbemessung sind die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitgliedes, die Besonderheiten der Branchen, die Konkurrenzsituation sowie das Leistungsangebot.
- Die Delegiertenversammlung erlässt ein Beitragsreglement. Dieses nennt die Voraussetzung für die Schaffung von zusätzlichen Beitragskategorien unter Beachtung der Bemessungsgrundsätze, regelt die Höhe der Beiträge und die Modalitäten des Bezuges, nennt die Voraussetzungen für den ganzen oder teilweisen Erlass der Beiträge im Einzelfall und ordnet die Zuweisung und die Höhe zweckgebundener Teile der Beiträge.
- 7.2 bis Falls der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um 2% oder mehr angestiegen ist, wird der Mitgliederbeitrag automatisch an die Teuerung angepasst, sofern es die finanzielle Situation des Verbandes erfordert. Dabei wird der Aufschlag auf die nächsten 50 Rappen aufgerundet. Basis für die Bemessung des Aufschlages bildet der Konsumentenpreisindex, Stand jeweils im Oktober. Darüber ob es die finanzielle Situation des Verbandes erfordert, entscheidet der Vorstand.
- 7.3 Die Beitragspflicht der Mitglieder beginnt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft und endet mit dem Ausscheiden aus dem Verband. Ausstehende Beitragsforderungen sind zu erfüllen.
- 7.4 Jede Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Verbandes über die Höhe ihrer Beitragspflicht hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 8 Verbandsorgane

8.1 *Die Organe des Verbandes sind:*

- Der Kongress
- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

8.2 *Der Kongress*

8.2.1 Der Kongress setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Delegiertenversammlung, den Zentral- und Regionalsekretären/innen, den Kongressabgeordneten aus den Regionen sowie den durch andere Organisationen entsandten Kongressabgeordneten, soweit diesen Organisationen aufgrund der getroffenen Vereinbarungen dieses Recht zusteht. Die Regionen entsenden für je 200 Mitglieder eine/n Kongressabgeordnete/n, mindestens jedoch drei. Um eine angemessene proportionale Vertretung der Geschlechter, der ausländischen Staatsangehörigen, der Altersgruppen und der Branchen im Kongress zu gewährleisten, sollen die Regionen diese Kriterien bei der Wahl berücksichtigen.

8.2.2 Der Kongress bestimmt die grundlegende politische Ausrichtung des Verbandes. Er erlässt die Grundsatzerklärung und Aktionsprogramme und präsentiert die grundsätzliche Haltung des Verbandes in der Öffentlichkeit. Er wählt den/die Präsidenten/in bzw. die Kopräsidenten/innen des Verbandes, welche/r der Geschäftsleitung angehören müssen. Er beschliesst über die Auflösung des Verbandes.

8.2.3 Der Kongress tritt ordentlicherweise alle vier Jahre zusammen. Das Datum der Durchführung ist vom Vorstand festzulegen und mindestens vier Monate vorher in den Verbandszeitungen bekanntzugeben.
Ein ausserordentlicher Kongress wird einberufen auf Antrag der Delegiertenversammlung oder auf Antrag des Vorstandes.

8.2.4 Anträge zu den dem Kongress zugewiesenen Befugnissen sowie Wahlvorschläge für das Präsidium sind zwei Monate vor dem Kongress an den Vorstand zu richten. Antragsberechtigt sind die Regionen, die Branchen, die Verbandskommissionen, der Vorstand sowie die Sekretärenkonferenz.
Der Vorstand kann bis zwei Wochen vor dem Kongress einen Vorschlag für das Präsidium auf die Wahlliste setzen. Zu diesem Zeitpunkt gilt die Wahlliste als geschlossen.

8.2.5 Der Kongress fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Kongressabgeordneten.
Massgebend ist im übrigen die Geschäftsordnung.

8.3 **Die Delegiertenversammlung**

- 8.3.1 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Mitgliedern der Geschäftsleitung, den Zentralsekretären/innen, je einem/r Sekretär/in pro Region, den Delegierten aus den Regionen sowie den durch andere Organisationen entsandten Delegierten, soweit diesen Organisationen aufgrund der getroffenen Vereinbarungen dieses Recht zusteht.
Die Regionen entsenden für je 500 Mitglieder eine/n Delegierte/n, mindestens jedoch eine/n Delegierte/n. Um eine angemessene proportionale Vertretung der Geschlechter, der ausländischen Staatsangehörigen, der Altersgruppen und der Branchen in der Delegiertenversammlung zu gewährleisten, sollen die Regionen diese Kriterien bei der Wahl berücksichtigen.
- 8.3.2 Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Beschlüsse über die Änderung der Statuten.
 - Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme derjenigen Vorstandsmitglieder, die durch den Vorstand selbst aus der Geschäftsleitung in den Vorstand berufen werden.
 - Die Wahl des/der Präsidenten/in bzw. der Kopräsidenten/innen des Verbandes, welche/r der Geschäftsleitung angehören müssen, soweit eine solche Wahl erforderlich ist in den Jahren, in welchen kein Kongress stattfindet.
 - Die Wahl der Revisionsstelle.
 - Die Abnahme der Tätigkeitsberichte und der Verbandsrechnung.
 - Der Erlass des Beitragsreglementes, des Organisationsreglementes, der Geschäftsordnung, der Reglemente betreffend Leistungen zugunsten der Mitglieder.
 - Entscheid über Rekurse gegen Ausschlussverfügungen des Vorstandes.
- 8.3.3 Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Das Datum der Durchführung ist vom Vorstand festzulegen und mindestens drei Monate vorher in den Verbandszeitungen bekanntzugeben.
Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen auf Antrag des Vorstandes, auf Antrag einer Mehrheit der Regionen oder der Branchen, oder wenn 10 % aller Mitglieder dies verlangen.
- 8.3.4 Anträge zu den der Delegiertenversammlung zugewiesenen Befugnissen sind zwei Monate im voraus an den Vorstand zu richten. Antragsberechtigt sind die Regionen, die Branchen, die Sekretärenkonferenz, die Verbandskommissionen und der Vorstand.
- 8.3.5 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige/diejenige Kandidat/in gewählt, der/die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Stimmberechtigt sind alle Delegierten.
Massgebend ist im übrigen die Geschäftsordnung.

8.4 **Der Vorstand**

8.4.1 Der Vorstand besteht aus 21 Mitgliedern. Sie werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die der Geschäftsleitung angehörenden Mitglieder des Vorstands werden von diesem selbst für eine Amtsdauer von vier Jahren berufen. Der Vorstand setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern der Geschäftsleitung, aus einem/r Regionalsekretär/in aus der Westschweiz, aus einem/r Regionalsekretär/in aus der Deutschschweiz, aus einem/r Ausländerbetreuer/in (dessen/deren Muttersprache nicht eine schweizerische Landessprache ist), aus einem/r Ausländerkoordinator/in sowie aus 12 Basisvertretern/innen der Regionen, wovon mindestens vier aus den lateinischen Landesteilen stammen und die Geschlechter angemessen vertreten sein müssen.

8.4.2 Der Vorstand vertritt den Verband gegen aussen. Es kommen ihm alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die von diesen Statuten nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen werden. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Gewerkschaftspolitische Aufgaben: Der Vorstand koordiniert die Verbandspolitik und überwacht die Einhaltung der Richtlinien des Kongresses und der Delegiertenversammlung. In Fällen, wo gewerkschaftspolitische Fragen von nationalem Ausmass Thema einer Stellungnahme des Vorstandes sind, müssen die Regionen und/oder das Kollegium der Zentralsekretäre nach Möglichkeit vorgängig konsultiert werden, so dass der Vorstand sämtliche Meinungen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen kann. Der Vorstand befasst sich mit den Beziehungen des Verbandes zu anderen Organisationen und Institutionen.
- Personelles: Der Vorstand stellt die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Zentralsekretäre/-innen (Ressort-Verantwortliche) sowie den/die administrative/n Leiter/in des Verbandes an. Er ratifiziert die von der Geschäftsleitung vorgenommene Anstellung der Regionalsekretäre/-innen. Er legt zusammen mit der Arbeitnehmervertretung die allgemein gültigen Anstellungsbedingungen fest und bestimmt die Höhe der jährlichen generellen Lohnanpassung.
- Administrative und organisatorische Aufgaben: Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung und den Kongress ein und bereitet deren Geschäfte vor. Er entscheidet nach Anhören der betroffenen Regionen über deren Gliederung. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten des Verbandes. Er beschliesst über das Budget und stellt der Delegiertenversammlung Antrag auf allfällige Beitragsanpassungen. Er überwacht die Tätigkeit der Geschäftsleitung und der weiteren verbandsinternen Organisationseinheiten, denen Verbandskompetenzen delegiert sind.

Der Vorstand kann Geschäftsführungsaufgaben an die Geschäftsleitung, an die Regionen, an die Sektionen und an weitere verbandsinterne Organisationseinheiten delegieren, auf der Grundlage des von der Delegiertenversammlung erlassenen Organisationsreglementes.

8.4.3 Die Einberufung, das Antragsrecht, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung richten sich nach der Geschäftsordnung.

8.5 **Die Revisionsstelle**

Die Delegiertenversammlung wählt eine anerkannte Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle. Sie muss von den Vorstandsorganen unabhängig sein und es dürfen ihr keine Aufgaben übertragen werden, welche ihre Unabhängigkeit gefährden könnten.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt jeweils zwei Jahre.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen.

Der Vorstand übergibt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte.

Die Revisionsstelle berichtet der Delegiertenversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Die Delegiertenversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt.

Art. 9 Gliederung des Verbandes (Organisationsstufen)

9.1 **Vertikale Gliederung**

Der Verband gliedert sich vertikal in folgende Stufen:

1. Verband
2. Regionen
3. Sektionen

9.2 **Der Verband**

9.2.1 Auf Verbandsebene bestehen Branchen. Anzahl und Zuständigkeitsbereich werden vom Vorstand bestimmt. Die Branchen stehen unter der Aufsicht des Vorstandes. Er kann Einzelheiten in besonderen Reglementen und Pflichtenheften ordnen.

9.2.2 Für ihren Bereich und im Rahmen der Verbandsgrundsätze und der Richtlinien des Kongresses sind die Branchen unter anderem zuständig für:

- Das Ausarbeiten und Aushandeln sowie den Abschluss, die Umsetzung, die Überwachung und Kündigung von Gesamtarbeitsverträgen,
- die Pflege der Sozialpartnerschaft,
- die Stellungnahme zu aktuellen verbandspolitischen Fragen,
- die branchenbezogene Aus- und Weiterbildung.

Die Branchen sind verantwortlich für die Mitgliederentwicklung in ihrem Bereich.

- 9.2.3 Die Branchen können Kommissionen bilden, welche:
- Die Aktivitäten der Betriebsgruppen und der regionalen Branchengruppen fördern und leiten,
 - die Sitzungen der Branchen vorbereiten,
 - verantwortlich sind für die Informations- und Meinungsbildung in den entsprechenden Branchen,
 - die ihnen von den Branchen zugewiesenen Geschäfte erledigen.
- 9.2.4 Die Branchen organisieren sich autonom. Sie stehen unter der Leitung des/der Branchenverantwortlichen. Die Mitbestimmungsrechte der Mitglieder sind zu gewährleisten.
- 9.2.5 Die Branchen können in die Sektoren Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen zusammengefasst werden. Die Sektoren haben gegenüber dem Vorstand ein Vorschlagsrecht zur Wahl von Branchenverantwortlichen in die Geschäftsleitung.
- 9.2.6 Auf Branchen- oder Firmenebene können Gruppen oder Sektionen gebildet werden.

9.3 **Die Regionen**

- 9.3.1 Mehrere Sektionen werden zu Regionen zusammengefasst. Eine Sektion kann nicht gleichzeitig mehreren Regionen angehören. Im gleichen geografischen Gebiet kann nur eine Region bestehen.
- Der Vorstand legt im Einvernehmen mit den Betroffenen die geografischen Grenzen der Regionen fest und ändert diese bei Bedarf. Die Region kann den Entscheid des Vorstandes an die Delegiertenversammlung weiterziehen, die endgültig entscheidet.
- 9.3.2 Den Regionen kommen folgende Aufgaben zu:
- Koordination der Verbandstätigkeit im Regionsgebiet,
 - Unterstützung des Regionalsekretariates in dessen Arbeit,
 - Förderung des regionalen Bildungswesens und der Beratungstätigkeit,
 - Durchführung von gemeinsamen Anlässen der Sektionen,
 - Wahl der Mitglieder des Kongresses und der Delegiertenversammlung.
- 9.3.3 Die Organe der Region sind die Regional-Delegiertenversammlung und der Regional-Vorstand. Die Regional-Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Sektionen.
- Die Regionen regeln die Einzelheiten der Zusammensetzung, der Wahl und der Befugnisse der regionalen Organe in einem Reglement, welches vom Vorstand zu genehmigen ist. Der Regional-Delegiertenversammlung ist insbesondere die Befugnis zur Wahl der Verbandsdelegierten und der Kongressabgeordneten einzuräumen.

- 9.3.4 Jede Region verfügt über Sekretariatsstrukturen (Regionalsekretariat). Diese erfüllen ihre Aufgaben nach den Richtlinien und Weisungen der Verbandsorgane. Die Beschlüsse und die Interessen der Regional- und Sektionsorgane und die Anliegen der Mitglieder sind dabei zu berücksichtigen.
In besonderen Verhältnissen kann einem Regionalsekretariat die Zuständigkeit für mehrere Regionen übertragen werden, oder es können die Aufgaben des Regionalsekretariates durch vertragliche Regelungen an Aussenstehende übertragen werden (Vertragssekretariate).
Vor der Anstellung und der Entlassung eines/einer Regionalsekretärs/in und eines/einer Koordinators/Koordinatorin ist der Regionalvorstand anzuhören. Er kann Bewerber/innen für das Amt des/der Regionalsekretärs/in und für das Amt des/der Koordinators/Koordinatorin ablehnen.
- 9.3.5 Die Regionen können zur Finanzierung eigener Aktivitäten Beiträge der Sektionen beschliessen.
Der Regionalvorstand verwaltet die finanziellen Mittel der Region und legt hierüber ordnungsgemäss Rechnung ab.

9.4 **Die Sektionen**

- 9.4.1 Die Sektionen sind im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen autonom. Soweit sie Aufgaben im Auftrag des Verbandes übernehmen, unterstehen sie dessen Weisungen.
- 9.4.2 Jedes Mitglied ist gleichzeitig Mitglied einer Sektion. Ein Mitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied mehrerer Sektionen sein.
In der Regel besteht für das gleiche geografische Gebiet nur eine Sektion. Ausnahmen sind möglich aus Zweckmässigkeitsgründen.
- 9.4.3 Den Sektionen kommen folgende Aufgaben zu:
– Koordination der Verbandstätigkeit im Sektionsgebiet,
– Information und Meinungsbildung über Angelegenheiten des Verbandes sowie über berufliche, soziale und wirtschaftliche Fragen,
– Mitgliederwerbung auf Sektionsebene.
Die Sektionen können weitere Aufgaben übernehmen und Ziele verfolgen, wenn diese zu den Grundsätzen und dem Zweck des Verbandes nicht in Widerspruch stehen.

- 9.4.4 Die Sektionen müssen sich zweckmässig organisieren und die Mitsprache der Mitglieder in Angelegenheiten der Sektion sicherstellen. Über die von ihnen verwalteten Mittel ist ordnungsgemäss Rechnung abzulegen.
Sektionen, die über keine ordnungsgemässe Organisation verfügen, ihre Mittel nicht ordnungsgemäss verwalten, das Weisungsrecht des Verbandes missachten oder den Verbandsgrundsätzen zuwider handeln, können vom Verband aufgehoben und ihre Mitglieder anderen Sektionen zugeteilt werden. Im übrigen erfolgt die Aufhebung, die Zusammenlegung oder die Teilung von Sektionen nach Anhörung der Beteiligten durch den Vorstand.
- 9.4.5 Die Sektionen können von ihren Mitgliedern Sektionsbeiträge für die Finanzierung eigener und regionaler Aktivitäten erheben. Das Vermögen aufgelöster Sektionen fällt an den Verband. Die Vermögen fusionierter Sektionen werden zusammengelegt.
- 9.4.6 Streitigkeiten der Sektionen untereinander sind dem Vorstand zur Schlichtung zu unterbreiten.

9.5 ***Die Verbandskommissionen***

- 9.5.1 Auf Verbandsebene können Verbandskommissionen gebildet werden, welche die Anliegen ihrer Mitglieder in der verbandlichen Meinungsbildung vertreten und die Verbandszwecke in ihrem Bereich fördern.
- 9.5.2 Verbandskommissionen bestehen für folgende Bereiche:
– Ausländische Arbeitnehmer/innen
– Frauen
– Lehrtöchter, Lehrlinge und Jugendliche
– Rentner/innen
Der Vorstand kann die Bildung von Verbandskommissionen für weitere Bereiche anordnen und bestehende Verbandskommissionen nach Anhörung der Beteiligten aufheben. Die Verbandskommissionen konstituieren sich selbst.
- 9.5.3 Der Vorstand koordiniert und überwacht die Tätigkeit der Verbandskommissionen. Er kann Einzelheiten in entsprechenden Reglementen ordnen.
- 9.5.4 Auf Regions- und Sektionsebene können entsprechende Gruppierungen gebildet werden, sofern die entsprechenden Interessen nicht anders gewahrt werden können.

Art. 10 Institutionen (Fonds)

- 10.1 Zur Umsetzung der Verbandszwecke kann der Vorstand Einrichtungen schaffen und bestehende Einrichtungen beibehalten und diesen spezifische Aufgaben zuweisen. Solche Einrichtungen können innerhalb des Verbandes ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder ausserhalb des Verbandes mit eigener Rechtspersönlichkeit bestehen.
- 10.2 Der Vorstand kann solche Einrichtungen im Rahmen seiner Budgetkompetenz mit entsprechenden Mitteln ausstatten.
Durch das Beitragsreglement kann ein bestimmter Teil der Mitgliederbeiträge den Einrichtungen zugewiesen werden.
Die Rechnungen der verbandsinternen Einrichtungen können aus der Verbandsrechnung ausgegliedert werden, sie müssen jedoch wie die Verbandsrechnung von der Revisionsstelle revidiert werden. Die Ausstattung von verbandsexternen Einrichtungen mit finanziellen Mitteln des Verbandes oder die Zuweisung von Teilen der Mitgliederbeiträge an solche setzt die Gewähr einer ordnungsgemässen Buchführung und Revision voraus.

Art. 11 Sekretäre

11.1 *Sekretärenkonferenz*

- 11.1.1 Die Sekretärenkonferenz umfasst alle Zentral- und Regionalsekretäre/innen sowie die Vertreter/innen der Vertragssekretariate.
- 11.1.2 Aufgabe der Sekretärenkonferenz ist die Koordination der Verbandstätigkeit auf Ebene der Sekretariate und die Unterstützung und Beratung des Vorstandes.
- 11.1.3 Sekretärenkonferenzen finden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Es können regional begrenzte Teil-Konferenzen durchgeführt werden.

11.2 *Konsultationsverfahren*

- 11.2.1 Der Vorstand konsultiert in geeigneter Form vor Anstellung der Zentralsekretäre/innen die Sekretärenkonferenz.
- 11.2.2 In wichtigen verbandspolitischen Entscheidungen legt der Vorstand seinen Standpunkt nach Stellungnahme der Sekretärenkonferenz fest.

Art. 12 Arbeitnehmersvertretung

- 12.1 Die Sekretäre/innen bilden zusammen mit dem Administrativpersonal eine Arbeitnehmersvertretung.
- 12.2 Die Arbeitnehmersvertretung ist direkter Gesprächspartner der zuständigen Organe in allen Fragen des Anstellungsverhältnisses.
- 12.3 Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmersvertretung richten sich im übrigen nach dem Arbeitnehmersvertretungsreglement, welches vom Vorstand im Einvernehmen mit der Arbeitnehmersvertretung erlassen wird.

Art. 13 Auflösung des Verbandes

Der Kongress kann die Auflösung des Verbandes mit Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Delegierten beschliessen.

Art. 14 Allgemeine Bestimmungen

- 14.1 Diese Statuten werden in den vier Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Romanisch erstellt und weitergeführt. Die Fassungen in den vier Sprachen sind gleichwertig. Im Falle von Widersprüchen geht die deutsche Fassung vor.
- 14.2 Der Verband wird an seinem Sitz in das Handelsregister eingetragen.

Art. 15 Übergangsbestimmungen

15.1 *Mitgliedschaft*

- 15.1.1 Die bisherigen Mitglieder des CHB, des CMV, des LFSA und der SGG erwerben ohne weiteres die Mitgliedschaft im Verband, sofern sie nicht vor der Fusion erklären, die Mitgliedschaft nicht erwerben zu wollen.
- 15.1.2 Die zwischen den Fusionsparteien und Dritten getroffenen Vereinbarungen, welche die Mitgliedschaft von Gruppen oder von Körperschaften zum Gegenstand haben, werden vom Verband übernommen und gelten unverändert weiter, soweit nicht die jeweiligen Vertragspartner die Weitergeltung ablehnen.

15.2 **Beiträge und Leistungen**

Für bisherige Mitglieder gilt eine Besitzstandsgarantie bis 31. Dezember 2000. Bisherige Mitglieder haben demnach Anspruch, dass sich die von ihnen bisher bezahlten Beiträge bis zu diesem Zeitpunkt nicht erhöhen, und sie haben Anspruch, dass ihnen die bisherigen verbandlichen Leistungen bis zu diesem Zeitpunkt ungeschmälert zukommen.

15.3 **Organe**

15.3.1 Die erste Wahl der Delegierten nach Massgabe der vorliegenden Statuten erfolgt spätestens für die im Jahre 2001 durchzuführende Delegiertenversammlung. Bis dahin werden die Funktionen der Delegiertenversammlung durch eine Übergangs-Delegiertenversammlung ausgeübt. Deren Zusammensetzung richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Fusionsvertrages. Ausscheidende Mitglieder werden nicht ersetzt.

15.3.2 Die erste Wahl des Vorstandes durch die Delegierten erfolgt in der Delegiertenversammlung des Jahres 2000. Bis dahin werden die Geschäfte des Verbandes durch einen Übergangs-Vorstand geführt. Dessen Zusammensetzung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsvertrages. Ausscheidende Mitglieder werden nicht ersetzt. Der Übergangs-Vorstand hat die Befugnis, anstelle der Delegiertenversammlung Reglemente zu erlassen. Solche Übergangsreglemente bleiben in Kraft, bis sie durch von der Delegiertenversammlung erlassene Reglemente ersetzt werden.

15.3.3 Bis zur Wahl der ersten Revisionsstelle durch die Übergangs-Delegiertenversammlung besteht eine Übergangs-Revisionsstelle, die im Fusionsvertrag bestimmt wird.

15.4 **Gliederung des Verbandes**

15.4.1 Die geografischen Grenzen der Regionen werden bis spätestens 31. Dezember 2001 nach Anhörung der Beteiligten vom Vorstand festgelegt und die bisherigen regionalen Strukturen der Fusionsparteien zusammengelegt beziehungsweise aufgehoben. Bis dahin gelten alle bisherigen regionalen Strukturen der Fusionsparteien (Regionen, Kreise, Kreisverbände, Kantonal-Verbände) als Regionen des Verbandes.

Bestehen bei der Wahl von Delegierten oder Kongressabgeordneten für das gleiche Gebiet mehrere Regionen und einigen sich diese nicht selbst über das Vorgehen, so entscheidet der Vorstand über die den einzelnen Regionen im gleichen Gebiet zustehende Anzahl von Mandaten. In diesem Fall haben die Regionen keinen Anspruch darauf, mindestens eine/n Delegierte/n oder eine/n Kongressabgeordnete/n zu entsenden.

15.4.2 Die bisherigen lokalen Strukturen (Sektionen) der Fusionsparteien gelten als Sektionen des Verbandes. Über ihre Zusammenlegung entscheiden sie autonom.

15.5 **Fusionsvertrag**

- 15.5.1 Der Verband und die zuständigen Organe des Verbandes sind verpflichtet, den Fusionsvertrag zwischen dem CHB, dem CMV, dem LFSA und der SGG durchzuführen und haben sich an dessen Bestimmungen zu halten, insbesondere den bisherigen Mitgliedern und Mitarbeiter/innen der Fusionsvertragsparteien die vertraglich vereinbarten Rechte zu gewähren.
- 15.5.2 Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Fusionsvertrag und den vorliegenden Übergangsbestimmungen gehen die Bestimmungen des Fusionsvertrags vor.

Art. 16 **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten in Kraft mit der Bildung des Verbandes durch die Ratifikation des Fusionsvertrages durch zwei oder mehr Fusionsparteien.

Diese Statuten wurden am 12. September 1998 in Biel, nach der Ratifikation des Fusionsvertrages durch die Fusionsparteien von der Gründungsversammlung der Syna genehmigt und traten am 1. Oktober 1998 in Kraft. Die Statutenänderungen vom 30. Juni 2007 treten per 1. September 2007 in Kraft.

SYNA – die Gewerkschaft

Der Präsident
Kurt Regotz

Ein Vizepräsident
Arno Kerst

Statutenänderungen 24.11.2001:

Art. 5.5 wird aufgehoben, Art. 5.6 (Abs. 1 und 2 werden gestrichen) wird neu zu Art. 5.5
Art. 8.2.4 und Art. 8.4.2 ergänzt

Statutenänderung 25.6.2005:

neuer Art. 7.2 bis

Statutenänderung 30.6.2007:

Art. 8.3.2, Art. 8.3.4, Art. 8.4.1, Art. 9.3.4

Statutenänderung 30.6.2007